

Lesefassung zur Vereinbarung

zur

Abgeltung von Sachkosten bei der Durchführung von ambulanten Katarakt-Operationen (Katarakt-Vereinbarung) zum 1. Juli 2024

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

Sternplatz 7, 01067 Dresden
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger

dem BKK-Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse**

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

- im Folgenden „Krankenkassen“ genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. med. Klaus Heckemann,

- im Folgenden „KV Sachsen“ genannt -

diese unterstützt durch den

Berufsverband der Augenärzte in Sachsen

vertreten durch die Vorsitzenden

Herrn Dr. Jürgen Falke und Herrn Dr. Frank Rohrwacher

§ 1 Vertragsgegenstand

Gemäß § 44 Abs. 6 Bundesmantelvertrag Ärzte können die Partner der Gesamtverträge für die Kosten für Materialien, die gemäß Kapitel 7.3 Allgemeine Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) nicht in den berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind und auch nicht über Sprechstundenbedarf bezogen werden können, abweichende Regelungen treffen, insbesondere für einzelne gesondert berechnungsfähige Materialien Maximal- oder Pauschalbeträge vereinbaren.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abgeltung der im Zusammenhang mit ambulanten Katarakt-Operationen für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung im Freistaat Sachsen entstehenden Sachkosten für Intraokularlinsen mit den Qualitätskriterien nach § 3 sowie für dazugehörige Einmalartikel.

§ 2 Qualitätssicherung

- (1) Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden zugelassenen oder angestellten Vertragsärzte, die eine Genehmigung zur Durchführung entsprechender ambulanter Operationen durch die KV Sachsen erhalten haben, garantieren die notwendigen räumlichen, apparativ technischen und hygienischen Standards, um eine qualitativ hochwertige medizinische Behandlung zu gewährleisten.
- (2) Für diese Vereinbarung gelten die Grundsätze der persönlichen Leistungserbringung in der vertragsärztlichen Versorgung. Eine Delegation von ärztlichen Leistungen ist nur auf die Ärzte möglich, die gemäß Ärzte-Zulassungsverordnung zur Erbringung ärztlicher Leistungen am Praxissitz berechtigt sind.
- (3) Die im Rahmen dieser Vereinbarung tätigen Ärzte haben eine vollständige Dokumentation über alle von ihnen behandelten Patienten zu führen. Die Dokumentation muss alle erforderlichen Angaben über die implantierte IOL enthalten, die zur präzisen Chargenrückverfolgbarkeit erforderlich sind. Die Patienten müssen ebenfalls alle erforderlichen Bezeichnungen und Daten der implantierten IOL vom OP-Zentrum erhalten.
- (4) Die Festlegungen gemäß § 13 des dreiseitigen Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V haben auch innerhalb dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.
- (5) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Vertragsärzte werden gewonnene Erkenntnisse einer ständigen kritischen Bewertung unterziehen, um somit einen Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten.

§ 3 Definition und Qualitätskriterien Standard-Intraokularlinsen

- (1) Als Standard-IOL im Rahmen dieser Vereinbarung gelten monofokale asphärische Hinterkammerlinsen- aus:
 - Silikon faltbare IOL)
 - Hydrophilen Acrylat (faltbare IOL)
 - Hydrophobem Acrylat (faltbare IOL)
 - In Einzelfällen sphärische Vorder- oder Hinterkammerlinsen aus Polymethylmethacrylat (PMMA – starre IOL)

- (2) Für die zu implantierenden Standard-IOL werden folgende Qualitätskriterien vereinbart:
- im Regelfall faltbar (für Silikon- und Acryllinsen) zur Gewährleistung eines kleinen Operationsschnitts, einer schnellen optischen Rehabilitation und einer geringen Komplikationsrate
 - CE-Zertifikat
 - IOL- bzw. Chargennummer zur exakten Nachverfolgung
 - scharfe Kante, um die Häufigkeit des Nachstars zu reduzieren
 - wirksamer UV-Filter (optional mit zusätzlichen Blaulichtfilter)
 - Bio-Kompatibilität, um mögliche Zellbeschläge abzuweisen

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung verbindlich zur Einhaltung dieser Qualitätskriterien und zur Aushändigung eines Implantatausweises an den Versicherten.

- (3) Die KV Sachsen fordert stichprobenhaft jährlich von 5 % der abrechnenden Praxen für jeweils 25 Fälle sowie bei Bedarf auch anlassbezogen, folgende Angaben ab:
- Hersteller (wie auf dem Linsenpass angegeben)
 - Linsenname/Modellbezeichnung (wie auf dem Linsenpass angegeben)
 - Jeweils die Anzahl der verwendeten Typen

Die in der Stichprobe gezogenen Praxen werden im 1. Quartal aufgefordert für ein von der KV Sachsen festgelegtes Quartal des Vorjahres die o. g. Daten in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

- (4) In einem Auswertungsgespräch können die Vertragspartner prüfen, ob die in Absatz 2 vereinbarten Qualitätskriterien für eine qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung ausreichend sind.

§ 4 Wirtschaftlichkeit

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Vertragsärzte verpflichten sich, die zur qualitativ hochwertigen Durchführung der Katarakt-Operationen notwendigen Sachleistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen.

§ 5 Sachkostenpauschale

Bei ambulanten Kataraktoperationen, die die Implantation einer Standard-IOL nach § 3 oder einer IOL mit Zusatznutzen nach § 6, Absatz 2 beinhalten, kann die Sachkostenpauschale einmal neben der GOP 31350, 31351, 31332 oder 31333 des EBM abgerechnet werden.

1. Die Sachkostenpauschale beinhaltet die Standard-IOL nach § 3 und sämtliche anfallende Kosten einschließlich Arzneimittel (insbesondere Infektionsprophylaxe, intraokulare Lokalanästhetika, intraokulare Mydriatika und Miotika), arzneimittelähnliche Medizinprodukte (insbesondere Viskoelastikum, Ophthalmologische Spüllösungen (BSS), die Phako-Kassette (=Pump-/Drucksensor-System), im Bedarfsfall die Vitrektomiesonde, Infusionsbesteck, Parazenteselanze und Phakolanze, Vitalfarbstoffe wie z.B. Trypanblau sowie ggf. benötigte refraktive Spezialimplantate wie Kapselspannringe, Kapselknickringe oder temporäre Implantate wie Irisdiatoren, Irishäkchen, Malyuginring und Einmalvitrektoren und I-Ring-Pupillenexpander.
2. Einmalprodukte (z.B. Einmaloperationsbestecke, Spülkassetten), die i.S. d. Bestimmungen des EBM-Abschnitt I, Nr. 7.1 in den abrechnungsfähigen GOP enthalten sind sowie

Abdeckmaterialien für Patienten und Ausrüstung als auch OP-Handschuhe, -Masken, -Hauben und -Mäntel werden durch die Krankenkasse nicht gesondert vergütet.

3. Eine Verordnung von Sprechstundenbedarf gemäß der Sprechstundenbedarfsvereinbarung im Zusammenhang mit einer ambulanten Kataraktoperation und im Rahmen dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Es gelten folgende Ausnahmen: Antibiotische, lokalanästhetische und mydriatische Augentropfen, sowie parenterale Steroide und Carboanhydrasehemmer sowie Verbandmittel- und Nahtmaterial können über SSB bezogen werden, da bei diesen nicht zwischen dem Einsatz zur Diagnostik und in der Sprechstunde und dem Einsatz im OP differenziert werden kann. Ebenso ist ein Bezug von intracamerale Antibiotika und Hylase über Sprechstundenbedarf zulässig.
4. Die Sachkostenpauschale beträgt **283,00** Euro (inklusive Mehrwertsteuer) und wird mit der GOP **99101** gegenüber der KV Sachsen abgerechnet.
5. Mit der Sachkostenpauschale sind die Kosten der Augenärzte inkl. für Beschaffung, Lagerung, Kühlung und Finanzierung ebenso abgegolten wie die Risiken von Verderbnis und Verfall, Bruch und Unsterilität der eingesetzten Sachmittel.
6. Die Pauschale ist umfassend und abschließend. Der Augenarzt darf darüber hinaus dem Versicherten bei Einsatz einer Standard-IOL keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.
7. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Ärzte rechnen die Sachkostenpauschale nach erfolgter Behandlung zusammen mit den ärztlichen Leistungen versichertenbezogen über die KV Sachsen ab. Der jeweils zuständigen Krankenkasse stellt die KV Sachsen die Sachkostenpauschale außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in Rechnung und weist diese Beträge bis zur Ebene 6 im Formblatt 3 unter der Kontenart 400, Kapitel 99, Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 gesondert aus.
8. Die Linsenkenndaten (Aufkleber) sind im Linsenbuch zu vermerken und auf Anforderung ist den Krankenkassen Einsicht zu gewähren.
9. Die Zahlung von Zuweiserpauschalen, d.h. Zuweisung gegen Entgelt oder andere Vorteile zwischen den Leistungserbringern, ist nicht zulässig, Dies gilt auch für die Zuweisung aus nichtmedizinischen Gründen.

§ 6

Sonderlinsen-IOL mit Zusatznutzen

- (1) Sofern im Einzelfall eine Sonderlinse medizinisch notwendig ist, erfolgt die Vergütung der Sachkosten nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse in nachgewiesener Höhe. Die Abrechnung der Kosten für die implantierte Intraokularlinse sowie für notwendiges viskochirurgisches Material (Viskoelastika) erfolgt in diesem Fall mit der zuständigen Krankenkasse. Eine zusätzliche Abrechnung über die KV Sachsen ist nicht möglich.
- (2) Wird vom Versicherten abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß § 33 Abs. 9 SGB V die Versorgung mit einer Sonderform der Intraocularlinse (Sonderlinse) ausdrücklich gewünscht (z.B. Monofokallinsen mit Zusatznutzen, torische Linse, EDOF-Linse, Multifokallinse), werden dem Versicherten nur die entstehenden Mehrkosten für diese Sonderlinse vom Operateur in Rechnung gestellt. Über die KV Sachsen wird in diesen Fällen die vertraglich vereinbarte Sachkostenpauschale für eine Standard-IOL abgerechnet.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der vertragsärztlichen Versorgung. Die Vertragsbeteiligten sind verpflichtet, die für sie geltenden datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches, zu beachten. Die Vertragsbeteiligten haben, jeder für sich, den Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten und Sozialdaten, gegenüber den Betroffenen sicherzustellen und zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben und nur im Rahmen der Verarbeitungsbefugnisse erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Verarbeitungs- oder Übermittlungsbefugnisse der Vertragsbeteiligten aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Teilnehmerverzeichnis

- (1) Die KV Sachsen stellt den Vertragspartnern vierteljährlich ein Verzeichnis der Vertragsärzte, die in den beiden zuletzt recherchierbaren Abrechnungsquartalen Leistungen nach dieser Vereinbarung abgerechnet haben, in Form einer csv-Datei über das Kommunikationssystem zur Verfügung. Die AOK PLUS erhält die Datei über den sftp-Server gemäß der Rahmenvereinbarung zur elektronischen Datenübertragung.
- (2) Folgende Daten sind in der Datei nach Absatz 1 zu übermitteln:
 - LANR, BSNR
 - Name, Strasse, PLZ, Ort
 - Telefon

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zur Abgeltung von Sachkosten bei der Durchführung von ambulanten Katarakt-Operationen zwischen den Krankenkassen und der KV Sachsen vom 1. Juli 2015.
- (2) Die Höhe der Sachkostenpauschale gilt bis zum 31. Dezember 2027. Die Vertragspartner einigen sich rechtzeitig zur Vergütungshöhe ab 1. Januar 2028.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner frühestens zum 31. Dezember 2027 mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung eines Vertragspartners auf Krankenkassenseite berührt die Gültigkeit der Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht.
- (4) Diese Vereinbarung kann ganz oder teilweise jederzeit einvernehmlich geändert oder ergänzt werden, ohne dass es zuvor einer Kündigung bedarf.
- (5) Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Vertragspartner auf Bundesebene eine Regelung treffen, die diese Vereinbarung tangiert oder wirken sich Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unmittelbar auf diese aus, so verständigen sich die Vertragspartner zeitnah über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung.

- (6) Für den Fall, dass sich die Einkaufspreise/Marktpreise (auch durch Änderung der Umsatz-/ Mehrwertsteuer) für die in § 5 Abs. 1 genannten Sachmittel um mehr als 10 v. H. verändern, nehmen die Vertragspartner unverzüglich (mindestens innerhalb von drei Monaten) Neuverhandlungen auf.

Dresden, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

AOK PLUS

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen